

STATUTEN

der

e-can suisse Genossenschaft

mit Sitz in Sion

I. Grundlage

Artikel 1 – Firma und Sitz

Unter der Firma

e-can suisse Genossenschaft

(nachfolgend «Genossenschaft») besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828 ff. OR mit Sitz in Sion, Wallis, auf unbestimmte Dauer.

Artikel 2 – Zweck

Die Genossenschaft bezweckt, durch gemeinsame Selbsthilfe ihrer Mitglieder erneuerbare Energie zu beschaffen. Die Genossenschaft kann im Sinne der nachhaltigen Versorgung Energie aus Wasserkraft in Kombination mit neuen erneuerbaren Energien (Sonnenkraft, Windkraft, Biomasse und Geothermie) beschaffen, insbesondere durch Produktion, Speicherung, Vertrieb und Handel von Energie. Im Weiteren können auch Projekte zur Erhöhung der Energieeffizienz (insbesondere der Messung und Steuerung des Verbrauchs) umgesetzt oder gefördert werden.

Die Genossenschaft kann alle kommerziellen, finanziellen und anderen Tätigkeiten ausüben, die mit dem Zweck der Genossenschaft zusammenhängen oder geeignet sind, diese zu fördern, insbesondere die Errichtung von Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im Inland sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen im Inland. Sie kann insbesondere auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Artikel 3 – Einstellung

Die Genossenschaft ist politisch und konfessionell unabhängig und vertritt die Werte der nachhaltigen, lokalen und möglichst wirtschaftlichen Energieproduktion aus erneuerbaren Quellen.

Artikel 4 – Mittel zur Erreichung des Zwecks

Die Genossenschaft erreicht ihren Zweck insbesondere mittels:

- i. Strombezugsverträgen mit Wasserkraftproduzenten bzw. Energieversorgern;
- ii. Stromlieferverträgen mit Energieversorgern; und
- iii. Stromlieferverträgen mit Mitgliedern, wobei der durch die Mitglieder vorfinanzierte Strom in Form von Strom effektiv geliefert wird (sobald die gesetzlichen Voraussetzungen im Rahmen der Strommarktliberalisierung dazu geschaffen werden), oder in Form von Geld oder von lokalen Naturalien zurückbezahlt wird.

II. Genossenschaftskapital, Haftung

Artikel 5 – Genossenschaftskapital

Die Genossenschaft gibt keine Anteilsscheine aus.

Artikel 6 – Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel der Genossenschaft bestehen aus:

- i. Spenden;
- ii. Abzügen auf dem Umsatz mit Stromlieferverträgen mit Mitgliedern; und
- iii. Zinserträgen.

Das Anfangskapital der Genossenschaft setzt sich aus Spenden zusammen.

Artikel 7 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Genossenschaft ist ausgeschlossen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 8 – Mitglieder

Mitglied der Genossenschaft können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts werden, welche die vorliegenden Statuten anerkennen und sich verpflichten, den Genossenschaftszweck zu unterstützen.

Artikel 9 – Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch die schriftliche oder elektronische Beitrittserklärung erworben. Beitretende Mitglieder, welche auf einer elektronischen Beitrittserklärung keine Unterschrift leisten, akzeptieren diesen Formmangel und erteilen den Mitgliedern der Verwaltung je einzeln die Vollmacht zur Unterzeichnung der Beitrittserklärung. Die Verwaltung beschliesst über die Aufnahme.

Artikel 10 – Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Auflösung.

Artikel 11 – Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch schriftliche Anzeige an die Verwaltung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten, auf Ende jedes Geschäftsjahres erfolgen.

Artikel 12 – Ausschluss

Bei Zuwiderhandlungen gegen den Genossenschaftszweck oder wenn ein Mitglied während mehr als zwei Jahren keine Angebote der Genossenschaft mehr nutzt, kann ein Mitglied durch die Verwaltung ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied kann den Ausschluss zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung anfechten.

Artikel 13 – Streichung der Mitgliedschaft

Die Verwaltung kann Mitglieder, denen Stimmausweise mehrmals nicht zugestellt und deren Adresse nicht ermittelt werden konnten, im Mitgliederregister streichen. Die Streichung tritt am Ende des folgenden Geschäftsjahres in Kraft und fällt ohne weiteres dahin, wenn die neue Adresse des Mitglieds während dieser Frist bekannt wird.

Artikel 14 – Ansprüche abgehender Mitglieder

Beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche am Genossenschaftsvermögen.

IV. Organisation der Genossenschaft

Artikel 15 – Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

- i. Die Generalversammlung;
- ii. Die Verwaltung;
- iii. Die Revisionsstelle.

A. Generalversammlung

Artikel 16 – Befugnisse

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

- i. Änderung der Statuten, Fusion oder Auflösung der Genossenschaft;
- ii. Wahl und Abberufung der Verwaltung und der Revisionsstelle;
- iii. Beschlussfassung über die Jahresrechnung, die Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung sowie gegebenenfalls die Verwendung des Reinertrages;
- iv. Beschlussfassung über die Entlastung der Verwaltung; und
- v. Beschlussfassung über andere Gegenstände, die ihr durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Artikel 17 – Urabstimmung

Sobald bzw. solange die Genossenschaft mehr als 300 Mitglieder zählt, werden die Befugnisse der Generalversammlung grundsätzlich durch schriftliche Stimmabgabe der Genossenschaftler (Urabstimmung) ausgeübt. Die Verwaltung kann jederzeit beschliessen, anstelle einer Urabstimmung eine physische Generalversammlung einzuberufen.

Artikel 18 – Beginn des Stimmrechts

Alle Mitglieder, die am Tag der Ansetzung der Generalversammlung (gegebenenfalls in Form der Urabstimmung) im Mitgliederregister eingetragen sind, haben das Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 19 – Ansetzung der Generalversammlung

Die Verwaltung setzt die Generalversammlung (gegebenenfalls in Form der Urabstimmung) an.

Die Verwaltung ernennt ein Wahlbüro. Diesem darf kein Mitglied der Verwaltung und bei Wahlen auch keine Person angehören, die zur Wahl vorgeschlagen wird.

Die Einladung zur Stimmabgabe wird den Mitgliedern mindestens zwanzig Tage vor der Generalversammlung (gegebenenfalls in Form der Urabstimmung) per E-Mail zugestellt und auf der Website der Genossenschaft veröffentlicht. Ist über die Jahresrechnung abzustimmen, sind die Jahresrechnung und der Bericht der Revisionsstelle ebenfalls auf der Website der Genossenschaft zu veröffentlichen sowie am Sitz der Genossenschaft aufzulegen.

Artikel 20 – Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Generalversammlung (gegebenenfalls in Form der Urabstimmung) eine Stimme.

Bei der Ausübung des Stimmrechts an der physischen Generalversammlung kann sich ein Mitglied durch ein anderes Mitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen, jedoch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als ein Mitglied vertreten.

Artikel 21 – Beschlussfassung

Die Generalversammlung (gegebenenfalls in Form der Urabstimmung) fasst ihre Beschlüsse, soweit es das Gesetz oder die Statuten nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für Beschlüsse über die Änderung der Statuten, die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen notwendig.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das relative Mehr (kein absolutes Mehr) und bei Stimmgleichheit das Los. Wenn nicht mehr Kandidaten vorgeschlagen werden, als zu wählen sind, erklärt die Verwaltung die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und den angesetzten Wahlgang als widerrufen.

B. Verwaltung

Artikel 22 – Wahl, Zusammensetzung und Amtsdauer

Zur Vertretung und Leitung der Genossenschaft wählt die Generalversammlung eine Verwaltung von mindestens drei Personen. Die Mehrheit muss aus Mitgliedern der Genossenschaft bestehen.

Die Amtsdauer der Verwaltung beträgt drei Jahre. Die Mitglieder der Verwaltung sind wieder wählbar.

Artikel 23 – Konstituierung und Beschlussfassung

Die Verwaltung konstituiert sich selbst. Sie wählt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten; ferner einen Sekretär, der nicht Mitglied der Verwaltung sein muss.

Die Verwaltung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Zirkularbeschlüsse zulässig sind.

Artikel 24 – Aufgaben und Befugnisse

Die Verwaltung ist für die Behandlung sämtlicher Geschäfte zuständig, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind.

Die Verwaltung sorgt für die Leitung der Geschäfte und für die Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

In Ergänzung zu den Statuten kann die Verwaltung Reglemente ausarbeiten. Diese sind von der Generalversammlung zu genehmigen.

Der Präsident und der Vizepräsident der Verwaltung vertreten die Genossenschaft nach aussen.

Die Verwaltung legt die Unterschriftsberechtigungen fest.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung oder einzelne Zweige derselben und/oder die Vertretung der Genossenschaft nach Massgabe eines Reglements an Mitglieder oder an Dritte (eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen) zu delegieren.

Eine eventuelle Entschädigung für die Bemühungen der Mitglieder der Verwaltung sowie Geschäftsführer erfolgt gemäss Reglement.

C. Revisionsstelle

Artikel 25 – Revision

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.

Artikel 26 – Anforderungen an die Revisionsstelle

Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.

Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben.

Ist die Genossenschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 wählen.

Die Revisionsstelle muss nach Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.

Die Revisionsstelle wird für drei Jahre gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos durch Beschluss der Generalversammlung möglich.

V. Rechnungsabschluss und Gewinnverteilung

Artikel 27 – Geschäftsjahr und Buchführung

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft wird von der Verwaltung bestimmt; ohne abweichenden Beschluss ist es das Jahr vom 1. Juli bis zum 30. Juni.

Die Jahresrechnung, bestehend aus Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang, ist gemäss den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts, insbesondere der Art. 958 ff. OR, sowie nach den Grundsätzen der ordnungsgemässen Rechnungslegung aufzustellen.

Sofern gesetzlich vorgeschrieben ist ferner ein Lagebericht und gegebenenfalls eine Konzernrechnung zu erstellen.

Artikel 28 – Reserven und Gewinnverwendung

Der Reinertrag fällt in seinem ganzen Umfang in das Genossenschaftsvermögen.

VI. Liquidation

Artikel 29 – Beschluss

Die Generalversammlung kann jederzeit die Auflösung und Liquidation der Genossenschaft, wie auch die Fusion mit einer anderen Gesellschaft beschliessen. Ein solcher Beschluss muss mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen auf sich vereinigen.

Artikel 30 – Liquidator

Die Liquidation der Genossenschaft erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen durch die Verwaltung, sofern die Generalversammlung nicht andere Liquidatoren wählt.

Die Liquidation erfolgt nach Massgabe der Art. 913 i.V.m. Art. 742 ff. OR. Die Liquidatoren sind befugt, Aktiven (Grundstücke eingeschlossen) auch freihändig zu veräussern, sofern die Generalversammlung nicht etwas anderes angeordnet hat.

Artikel 31 – Liquidationsüberschuss

Der nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Liquidationserlös wird zur Förderung des genossenschaftlichen Zweckes verwendet, insbesondere als Spende an Genossenschaften mit ähnlichem Zweck.

VII. Benachrichtigung

Artikel 32 – Mitteilungen und Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per E-Mail an die im Mitgliederregister verzeichneten Adressen sowie auf der Website der Genossenschaft.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Publikationen gegenüber Dritten erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.